

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 16

Allgemeine Informationen

Öffnung des Kindergartens in der Karwoche

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft hat die Schulen ersucht, auch in der Karwoche eine Betreuung für Kinder anzubieten und dabei an die Lehrpersonen appelliert, sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

Da sich die Öffnungszeiten der Kindergärten vielfach an jenen der Schule orientieren, ergibt sich für die Eltern von Kindergartenkindern, die einen Betreuungsbedarf haben (insb. Personen in Gesundheitsberufen, kritischen Infrastrukturen, Sicherheitseinrichtungen usw.) dieselbe Problematik wie in der Schule. Es wird deshalb ersucht, bei Bedarf auch den Kindergarten in der Karwoche zu öffnen. Empfehlenswert wäre es, die Eltern zu ersuchen, ihren Bedarf frühzeitig zu melden, damit eine Planung der Betreuung möglich ist.

Wie auch in der Schule darf erwartet werden, dass sich das Personal, das sich derzeit nicht im Einsatz befindet, für diese Tätigkeit ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung stellt.

Offenhalten der Schule für die Schülerbetreuung

Da die Schulen verpflichtet sind, in den sonst üblichen Unterrichtszeiten eine Schülerbetreuung sicherzustellen, wird – aufgrund einlangender Beschwerden – ersucht, die erforderlichen Räumlichkeiten für die schulische und außerschulische Betreuung im notwendigen Ausmaß auch zu heizen. Dies gilt insbesondere auch in der Karwoche.

Desinfektion von Räumlichkeiten

Wie aus den Medien bekannt ist, sind Desinfektionsmittel zur Zeit nur sehr schwer verfügbar. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass Desinfektionsmittel derzeit oft übermäßig und falsch eingesetzt werden. Es macht laut Reinigungs- und Hygieneexperten aktuell keinen Sinn, derzeit geschlossene Schulen flächenhaft zu desinfizieren, da der Virus bis zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs keinesfalls beständig ist. Martin Halbrainer von Clean Consulting Austria (<https://www.cleanconsulting.at/cca/>) hat sich bereit erklärt für Fragen zu Desinfektion und Schutzmaßnahmen von öffentlichen Gebäuden und Plätzen zur Verfügung zu stehen. Martin Halbrainer ist telefonisch unter 0664/5106030 erreichbar.

Gemeindeamt

Aus gegebenem Anlass dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass die Einschränkung des Betriebes in den Gemeindeeinrichtungen nicht zur Folge hat, dass der Verkehr mit den Bürgern nicht mehr stattfindet oder die Arbeit eingestellt ist.

Da die Einschränkungen des öffentlichen Lebens, insbesondere das Betretungsverbot öffentlicher Orte, noch länger andauern wird, ist dringend darauf zu achten, dass zwar der Parteienverkehr in den Einrichtungen (Gemeindeamt, Bauhof, usw.) eingeschränkt bleibt (siehe Informationsschreiben Nr.4), die Einrichtung aber per E-mail oder während der üblichen Öffnungszeiten telefonisch erreichbar ist. Dies kann auch über Homeoffice erfolgen. Viele Anträge und Anfragen können digital erledigt werden. Bei beruflichen Tätigkeiten im Freien und bei im Vorhinein vereinbarten, unvermeidlichen Terminen mit Bürgern ist unbedingt auf die Einhaltung der gebotenen Abstandsregelungen zu achten.

Meldegesetz, Einreise aus dem Ausland

Bei den Gemeinden gehen immer wieder Anfragen ein, ob man sich vom Ausland aus in einer Gemeinde anmelden kann. Damit erwarten sich diese Personen eine ungehinderte Einreise nach Österreich. Die Landespolizeidirektion für Vorarlberg teilte auf Anfrage mit, dass die faktische Unterkunftsnahme unabdingbare Grundlage einer Anmeldung sei und somit eine Anmeldung im Vorhinein nicht zulässig sei.

Die LPD-Vorarlberg regt an, anfragenden Personen deshalb auch mitzuteilen, dass sie sich nach ihrer Einreise nach Österreich aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien sofort in eine selbstüberwachte 14 -tägige Heimquarantäne am neuen Wohnsitz verpflichten müssen, es sei denn, sie hätten einen nicht mehr als vier Tage alten Test vorzuweisen, wonach sie auf SARS-CoV-2 negativ getestet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband

Die Vizepräsidentin

Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann